



## MITGLIEDSCHAFT im VDWS e.V.

### Wie wird man VDWS-anerkanntes Wassersport-/Kitesurfcenter?

- Aufnahmeantrag
- Schuldarstellungsbogen mit den angegebenen Unterlagen und
- Arbeitsbestätigung der beschäftigten Mitarbeiter (mit Kopie der Lizenzen)
- ausfüllen und an die VDWS-Geschäftsstelle einsenden.

Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird eine Anerkennung erteilt.

### Welche Vorteile bietet eine VDWS-Mitgliedschaft?

Die Mitgliedschaft im VDWS bietet neben dem attraktiven Leistungsspektrum auch gute Einkaufsmöglichkeiten im **VDWS-PROSHOP** sowie Vergünstigungen bei Einkauf von Wassersport-Ausrüstung bei Kooperationspartnern des Verbandes.

### Die Leistungsvorteile im Überblick:

- Einbindung in das internationale Schulnetzwerk des VDWS
- Einbindung in das VDWS-Grundschein- und Provisionsystem
- Werbliche Unterstützung durch Bereitsstellung des VDWS-Logos
- PR- und Öffentlichkeitsarbeit für alle VDWS-Schulen
- Veröffentlichung und Bekanntmachung der Schule im internationalen VDWS-Wassersportatlas sowie auf der website des VDWS
- Preisvorteile bei Materialkauf bei VDWS-Kooperationspartnern
- Einkaufsmöglichkeiten im VDWS-PROSHOP
- kostenlose Jobbörse (Stellenvermittlung) über Internet
- Teilnahmemöglichkeiten an allen VDWS-Aus- und -Fortbildungsveranstaltungen
- Bezug der VDWS-NEWS mit interessanten Brancheninfos und Neuigkeiten im VDWS
- Preisvorteile beim Abonnement von Fachmagazinen
- Preisvorteile bei Teilnahme an Fernlehrgängen (IST)
- Preisvorteile bei Versicherungsangeboten unseres Partners SWR
- Kostenloser Beratungservice zum Wasserverkehrsrecht
- Beratungshilfen bei Existenzgründung einer Wassersportschule
- Hilfestellung bei Marketing, Management und Organisation einer Wassersportschule im In- oder Ausland

Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter: [www.vdws.de](http://www.vdws.de) / **Insider-Bereich**.  
Die Zugangsdaten erhalten Sie unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer in der VDWS-Geschäftsstelle.

### **Gebühren**

- Mitgliedsbeitrag - jährlich - € 153,00
- Aufnahmegebühr\* - einmalig € 255,00

\*Die Aufnahmegebühr beinhaltet ein **VDWS-Startpaket** mit folgendem Inhalt:

- Membercard
- Schulflaggen
- Schulschild
- Schulstempel
- VDWS-T-Shirt
- School-Management-CD

### **Weitere Fragen?**

Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine eMail.

**Ihre Ansprechpartnerin:** Lisbeth Prade, Tel. +49 881 9311-11, Fax +49 881 9311-15,  
email: [lprade@vdws.de](mailto:lprade@vdws.de)

---

**Mehr Infos unter: [www.vdws.de](http://www.vdws.de)**

## Schulanerkennung Kriterienkatalog (Mindestanforderungen)



<b>Infrastruktur</b>
Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zum Betrieb der Schule werden erfüllt
Rezeption/Büro
Infotafel
VDWS-Flaggen und Schulschild
Toiletten (in erreichbarer Umgebung)
Umkleidemöglichkeiten (in erreichbarer Umgebung)
Dusche (in erreichbarer Umgebung)
Platz für Theorieunterricht

<b>Material</b>
Vermiet- und Schulmaterial entsprechend dem Angebot
Material entspricht den Sicherheitsbestimmungen und behördlichen Auflagen
Optisch ansprechende und funktionelle Materiallagerung
Kälteschutz/Neopren

<b>Personal</b>
VDWS-Schulleiterlizenz
VDWS-Lizenz der jeweiligen angebotenen Sportart

<b>Qualitätssicherung</b>
System zur Qualitätssicherung
Stationshandbuch vorhanden

<b>Rettungssystem</b>
Motorboot
Sicherheitskonzept für Schulung/Vermietung
Notfallplan

<b>Schulung</b>
Übersicht und Kursbeschreibung der aktuellen Kurse
Einsatz von VDWS-Lehrheften
Theorieunterricht mit Modellen und Medien

<b>Verträge und Versicherungen</b>
AGB's
Vermietbedingungen
Preisliste
Gewässergenehmigung
Betriebshaftpflichtversicherung
Haftpflichtversicherung Personal

# RICHTLINIEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON VDWS-WASSERSPORTSCHULEN

Fassung vom 1.2.2009 geänderte Fassung vom 1.9.1992, 1.10.1994, 21.4.2001

## A Allgemeines

VDWS-Wassersportschulen sind vom VDWS anerkannte Ausbildungsstätten für den Wassersport. Sie sind Mitglied im VDWS e.V. Die Richtlinien für die Anerkennung von Wassersportschulen ergeben sich aus § 2 der Satzung des VDWS e.V.

Die Ausbildung zu sportgerechtem und seemännisch richtigem Verhalten auf dem Wasser erfolgt in großem Umfang durch gewerbliche Schulen. Der VDWS strebt als Fachverband eine qualifizierte Ausbildung aller Wassersportler an. Um diese Ausbildung so hochwertig wie möglich zu gestalten, werden die Ausbildungsstätten nach einheitlichen Richtlinien anerkannt.

Hierzu sind die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen, wobei die hier aufgeführte Liste nicht abschließend ist. Es sind Mindestanforderungen, die durch weitere Elemente aus dem Kriterienkatalog des VDWS Center Manual zu ergänzen sind, soweit dies für einen qualitativ angemessenen Schulungsbetrieb notwendig ist.

Die **Anerkennungsrichtlinien des VDWS** entsprechen den Anforderungen der Arbeitsgemeinschaften VAW (Vereinigte Ausbildungsverbände Wassersport).

### Der VAW gehören an:

**VDWS** (Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V.)

**VÖWS** (Vereinigung Österreichischer Wassersport Schulen)

**VÖYWS** (Vereinigung Österreichischer Yachtsport- und Wassersport-Schulen)

**SWAV** (Schweizerische Wassersport Vereinigung)

## B Anerkennungsvoraussetzungen

Um eine vom **VDWS anerkannte Wassersportschule** zu werden, müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:

### 1. Schulleitung

Für die Leitung der Schule muss die VDWS-Schulleitungslizenz nachgewiesen werden. Die Schule muss sich auf wirtschaftlich gesicherter Grundlage befinden und die Eigentumsverhältnisse nachweisen.

### 2. Schulungsstandort

a) Der Zugang zum Schulungsgewässer muss die Behinderung, Belästigung und insbesondere Gefährdung anderer Wassersportler und Schwimmer ausschließen.

b) Das Nutzungsrecht muss ggf. durch den Eigentümer oder Behörden bestätigt werden.

c) Es müssen ausreichende Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Anlagen in der Nähe der Schule vorhanden sein (Nachweis Benutzungsrecht).

### **3. Unterrichtsausstattung**

- a) Für alle am Standort angebotenen Kurse muss besonders geeignetes Schulungsmaterial (Surfbretter und Riggs, Kiteboards und Schirme, Segelboote) in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- b) Wenn es die rechtlichen Bedingungen oder die Besonderheiten des Reviers erfordern, muss ein motorbetriebenes Rettungsfahrzeug zur Verfügung stehen (beim Kitesurfen immer notwendig ausser bei Stehrevieren) sowie eine ausreichende Zahl von Schwimmwesten.
- c) Es muss für ausreichende Kälteschutzkleidung unter Einhaltung entsprechender Hygienevorschriften gesorgt sein.
- d) Die Schule verfügt über einen geeigneten Raum für Theorieunterricht, bei revierbedingtem Unterricht im Freien eine entsprechende Arbeitsfläche. Hierzu gehört auch eine Auswahl von Unterrichts-Medien wie z.B. Magnettafel mit Zubehör (Pfeile, Bojen, Stifte), Modelle, VDWS-Lehrmittel etc.

### **4. Weitere Ausstattungen und Anforderungen**

Die Liste der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen ist nicht abschließend. Es sind lediglich Mindestanforderungen, die durch weitere Elemente aus dem Kriterienkatalog des VDWS Center Manual zu ergänzen sind, soweit dies für einen qualitativ angemessenen Schulungsbetrieb notwendig ist.

### **5. Aussendarstellung**

Jede Schule muss sich eindeutig als VDWS-Schule darstellen, dazu gehören VDWS-Schulschild, VDWS-Schulflagge und VDWS-Schulstempel.

In der Werbung soll nur der Originalschriftzug des VDWS Verwendung finden. Das aktuelle VDWS-Logo soll werbewirksam in allen Prospekten und im Internet mit dem Hinweis **«vom VDWS anerkannt»** aufgeführt werden (Anforderung gratis als Datenbestand).

Jeder Mitgliedsbetrieb wird in den VDWS-Schullisten (Druck, Internet) aufgeführt.

### **6. Ausbildungs- und Prüfungsrechte**

Mindestens eine Lehrkraft muss die Berechtigung haben, eine **VDWS-anerkannte** Schule zu leiten (VDWS-Schulleitungslizenz). Die Schule weist ~~ferner~~ nach, dass mindestens der Ausbildungsleiter für die jeweils angebotenen Wassersportarten im Besitz einer gültigen Ausbildungs- und Prüfungslizenz ist. Alle sonstigen Lehrkräfte sollen mindestens eine VDWS-Ausbildungs-Lizenz haben oder eine vom VDWS als mindestens gleichwertig anerkannte Lizenz. Praktikanten müssen mit diesem Status beim VDWS gemeldet sein. Alle Inhaber von VDWS-Lizenzen müssen Mitglied im VDWS sein.

Schulen, die über mehrere Niederlassungen verfügen, müssen diese Voraussetzungen an jeder Niederlassung erfüllen.

Die Schule verpflichtet sich, die Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Befähigungsnachweise und Zertifikate des VDWS nach den Vorschriften des Verbandes auszurichten.

### **7. Haftung und Versicherung**

Die Wassersportschule muss eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

Sie bildet in eigener Verantwortung aus und ist keine Erfüllungsgehilfin des VDWS, der selbst keine unmittelbare Grundausbildung betreibt. Der VDWS haftet nicht gegenüber Ersatzansprüchen der Wassersportschüler und -schulen, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

### **8. Verbot der Weitergabe von VDWS-Materialien**

Die Abgabe von Lehr- und Lernmitteln des VDWS an Dritte zum Weiterverkauf ist untersagt. Lehr- und Lernmittel können jedoch in begrenzter Stückzahl zur Überbrückung kurzfristiger Engpässe an andere VDWS-Mitgliedsschulen abgegeben werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Befähigungsnachweise des Verbandes (insbesondere Grundscheine). Soweit ausnahmsweise Grundscheine an eine andere VDWS-Mitgliedsschule abgegeben werden, ist die VDWS-Geschäftsstelle unverzüglich unter Angabe der laufenden Nummern der Grundscheine zu unterrichten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann zum sofortigen Entzug der Anerkennung der beteiligten Schulen und zu einem Ausschlußverfahren des VDWS e.V. führen.

## **9. Konkurrierende Mitgliedschaften**

Der VDWS e.V. ist eine ideelle Interessengemeinschaft zur Förderung der Ausbildung und Schulung im Wassersport. Die satzungsmäßigen Ziele sollen von jedem einzelnen Mitglied aktiv unterstützt werden. Zur Stärkung des Verbandes und des gewollten inneren Zusammenhalts ist eine Doppelmitgliedschaft bei anderen Wassersport-Schulverbänden in der Regel nicht förderlich. Die Schule verpflichtet sich für alle Wassersportarten, für die sie eine Anerkennung beantragt, Lehr- und Lernmaterialien und Zertifikate ausschließlich beim VDWS zu beziehen.

## **10. Anerkennung**

Über die Anerkennung entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied. Bei Bedarf wird eine Besichtigung der Wassersportschule veranlasst. Die Schulanerkennung wird erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag überwiesen sind. Der Rechtsweg bezüglich der Anerkennung ist ausgeschlossen.

Befristet auf längstens ein Jahr kann die Anerkennung einer Schule auch dann erfolgen, wenn vorübergehend einzelne Vorschriften der Anerkennungsrichtlinien nicht erfüllt sind. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die VDWS-Wassersportschule, eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

## **11. Widerruf der Anerkennung, Ausschluss, Kündigung**

1. Die Anerkennung als VDWS-Schule gilt auf unbestimmte Zeit. Sie ist jederzeit widerruflich, insbesondere dann, wenn die Wassersportschule nicht mehr den Anerkennungsrichtlinien entspricht. Der VDWS behält sich eine Überprüfung der bisher anerkannten Schulen vor.

2. Bei Verletzung der Anerkennungsrichtlinien kann der Vorstand des VDWS beschließen:

- a) die Wassersportschule abzumahnen;
- b) im Fall der Weitergabe von VDWS-Materialien an Dritte zum Weiterverkauf mit einer Konventionalstrafe von bis zu 2.500 Euro zu belegen;
- c) die Anerkennung der Wassersportschule zu widerrufen.

3. Bei Widerruf der Anerkennung oder bei Kündigung der Mitgliedschaft - gleichgültig ob die Wassersportschule kündigt oder der VDWS - ist die Schule verpflichtet, das gesamte vorhandene VDWS-Schulungsmaterial (Schulungspakete, Schulungshefte, Befähigungsnachweise) gegen Erstattung des EK-Preises sofort an die VDWS-Geschäftsstelle zu überstellen.

## **C GEBÜHREN**

Die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung des VDWS e.V. festgesetzt.

1. Beitrag für Einzelmitglieder: Euro 51,00 (jährlich fällig im 1. Quartal)
2. Beitrag für Schulen: Euro 153,00 (jährlich fällig im 1. Quartal)
3. Aufnahmegebühr für Schulen: Euro 255,00 (einmalig)

In der Aufnahmegebühr ist ein „Startpaket“ enthalten (Center Manual, VDWS-Flagge, Schulstempel, Schulschild, VDWS-Modeteile).

Für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem VDWS und den Wassersportschulen gilt das deutsche Recht. Der Gerichtsstand ist der Sitz des VDWS e.V. in 82362 Weilheim i.OB. Deutschland

Die Anerkennungsrichtlinien für VDWS-Mitgliederschulen treten in der vorstehenden Fassung zum 1.2.2009 in Kraft

*gez. Thomas Weinhardt*  
1.Vorsitzender

*gez. Knut Kuntoff*  
Schulobmann



**STANDORT-SPEZIFISCHE ANGABEN**

Schulname

Land

PLZ

Ort

Bundesland (nur für BRD)

Straße

Telefon

Telefax

email

Internet

Hotel / Campingplatz

Gewässer

Befähigungsnachweise erforderlich

für Windsurfen für Kitesurfen für Segeln 

zuständige Gewässeraufsichtsbehörde \_\_\_\_\_

Öffnungszeiten: ganzjährig 

von/bis \_\_\_\_\_

 täglich nur Wochenendbetriebfester Standort mobile Schule 

Schulleiter/in

LizenzNr. \_\_\_\_\_

MitglNr. \_\_\_\_\_

Ausbildungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten: (Arbeitsbestätigungen müssen vorgelegt werden)

LizenzNr. \_\_\_\_\_

MitglNr. \_\_\_\_\_

LizenzNr. \_\_\_\_\_

MitglNr. \_\_\_\_\_

LizenzNr. \_\_\_\_\_

MitglNr. \_\_\_\_\_

LizenzNr. \_\_\_\_\_

MitglNr. \_\_\_\_\_

**AUSSTATTUNG, ANGEBOTE, KURSARTEN, ÖRTLICHE BESONDERHEITEN****Material** (Stück)

\_\_\_\_ Boards

\_\_\_\_ Riggs

\_\_\_\_ Catamarane

\_\_\_\_ Jollen

\_\_\_\_ Kitesurfmaterial

\_\_\_\_ Rettungsboot

**Verleih** Board/Rigg nur Riggs nur Boards Catamarane Jollen Kitesurfmaterial Neopren stundenweise tageweise wochenweise**Kursarten: Windsurfen**Schnupper Aufsteiger Kinder Privatunterricht Einsteiger Fortgeschrittene Schulklassen 

Spezialkurse \_\_\_\_\_

**Kursarten: Kitesurfen**Einsteiger Fortgeschrittene Kinder 

Spezialkurse \_\_\_\_\_

**Kursarten: Catamaransegeln**Einsteiger Fortgeschrittene Kinder 

Spezialkurse \_\_\_\_\_

**Kursarten: Jollensegeln**Einsteiger Fortgeschrittene Kinder 

Spezialkurse \_\_\_\_\_

**Zusatzangebote**Wasserski Mountainbike-Verleih Tauchen Mountainbike-Touren 

Sonstige Angebote / Unterhaltungsprogramme \_\_\_\_\_

**Örtliche Besonderheiten**Binnensee Stehrevier **Welle:** leicht **Wind:** leicht (ø 1-2 Bft.) 

Tage/Monat \_\_\_\_\_

auflandig Küste Sandstrand mittel mittel (ø 3-4 Bft.) 

Tage/Monat \_\_\_\_\_

ablandig hoch stark (ø über 4 Bft.) 

Tage/Monat \_\_\_\_\_

Zusätzliche Informationen:

# AUFNAHMEANTRAG MEMBERSHIP APPLICATION

Eingangsdatum / Entry date

Diese Angaben werden von der Geschäftsstelle ausgefüllt / This data is compiled by VDWS head office

MitgliedsNr. / Member N°

Aufnahmetag / File date

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Aufnahme in den VDWS e.V. als ( bitte ankreuzen)  
I (we) hereby apply for being accepted in the VDWS e.V as a (mark box):

**Einzelmittglied / individual member**  
Beitrag EUR 51 / annual fee EUR 51

**Schulmitglied / school member**  
Beitrag EUR 153 / annual fee EUR 153

Antragsteller/in  
Applicant's name

.....

Vorname

First name

.....

Geb.Datum  
Date of birth

.....

Geb.Ort

Place of birth

.....

Schulname  
School name

.....

Straße  
Street

.....

Land/PLZ/Ort  
Country/ZIP/City

.....

Telefon  
Phone N°

.....

Telefax

Fax N°

.....

Email

.....

Internet

.....

Hiermit erkläre ich, Satzung und Richtlinien für die Anerkennung von Wassersportschulen durch den VDWS zur Kenntnis genommen zu haben und die Aufnahmebedingungen zu erfüllen.  
I herewith declare to have acknowledged the statutes and guidelines for the recognition of watersport schools by VDWS and to comply with the conditions for membership admission.

Ort, Datum / Place, date

Unterschrift / Signature

Der Jahresbeitrag soll von folgendem deutschen Girokonto abgebucht werden:

I want to pay the annual fee by standing order from my below-mentioned german bank account:

Konto  
account

BLZ  
Bank code

Name/Ort der Bank  
Name/place of bank

.....

Name Kontoinhaber / account holder

.....

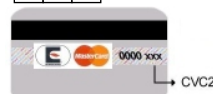
Ich habe kein deutsches Bankkonto und zahle den Jahresbeitrag per / I'm going to pay the membership fee with

PayPal  
an/to info@vdws.de

Euro/Mastercard

gültig bis / validity:

CVC2




Visacard

gültig bis / validity:

CWV2



## Infos:

VDWS headoffice  
Dr.-Karl-Slevogt-Str. 5  
D-82362 Weilheim i.OB

Tel. +49 (0) 881/9311-0  
Fax +49 (0) 881/9311-15  
Email: info@vdws.de  
www.vdws.de

Bankverbindung / Bank account:  
Konto 16188, BLZ 703 510 30,  
Vereinigte Sparkassen Weilheim  
IBAN: DE68 7035 1030 0000 0161 88  
BIC: BYLADEM1WHM  
PayPal: info@vdws.de

# ARBEITSBESTÄTIGUNG

## Schulbetrieb:

MitgliedsNr.

--	--	--	--	--

Schulname .....

Inhaber/in .....

Straße .....

Land/PLZ/Ort .....

Telefon ..... Fax .....

email ..... Internet .....

Wir bestätigen die Beschäftigung der in der folgenden Auflistung genannten Mitarbeiter.  
 Die angegebenen Lizenzen wurden überprüft.  
Die Beendigung einer Beschäftigung wird umgehend an die VDWS-Geschäftsstelle gemeldet.

 .....  
 Ort, Datum

 .....  
 Unterschrift/Stempel

## Mitarbeiterliste

Name, Vorname	Schul- leitung	Praktikums- lizenz	Lizenz-Nr.	Mitgl.Nr.	Unterschrift/Mitarbeiter
..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	C ..... K ..... J ..... W .....	.....	
..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	C ..... K ..... J ..... W .....	.....	
..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	C ..... K ..... J ..... W .....	.....	
..... ..... .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	C ..... K ..... J ..... W .....	.....	



# SATZUNG des VDWS e.V.

vom 24.11.1974, geändert am 19.04.1975, am 23.01.1982, am 07.04.1984, am 19.01.1986, am 25.01.1987, am 22.01.1989, am 21.01.1990, am 22.1.1994 und am 20.1.1996. *Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim.*

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 24.11.1974 in Attendorn gegründete Verband führt den Namen: Verband Deutscher Windsurfing und Wassersport Schulen e.V., abgekürzt: VDWS. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Weilheim.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Verbandes

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband ist produktneutral; er arbeitet zum Erreichen der satzungsgemäßen Ziele mit anderen Verbänden und Institutionen zusammen.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege des Windsurfingsports und darüber hinaus weiterer Wassersportarten. Der VDWS nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Dachverband von Windsurfing- und Wassersport-Schulen und Lehrkräften.
- Ausbildung und Prüfung von Windsurfing- und Wassersport-Lehrkräften nach Maßgabe der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung des VDWS.
- Festsetzung von Richtlinien für Windsurfing- und Wassersport-Schulen.
- Erarbeitung von Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien auf sportpädagogischer und sportwissenschaftlicher Grundlage für alle Bereiche des Windsurfingsports sowie für andere Wassersportarten.
- Ständige Fortentwicklung von Unterrichtsinhalten und -methoden für Surfschüler und Surflehrer.
- Überwachung der Ausbildungsangebote der Mitgliedsschulen und der Lehrkräfte, um durch qualifizierte Ausbildung zur Sicherheit im Verkehr und zur Unfallverhütung beizutragen, den Umweltschutzgedanken zu fördern und Einschränkungen des Sports vorzubeugen.

(3) Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft steht sämtlichen Personen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, offen. Sie werden durch Antrag und Zahlung passives Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft von Personenmehrheiten, jur. Personen, öffentlich rechtlichen und privaten Verbänden ist möglich.

(3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB. Nach Vorstandsbestätigung wird man aktives Mitglied.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verband erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Werden für einzelne Mitgliedsgruppen unterschiedliche Beiträge festgesetzt, bedarf dies ausser der Mehrheit der Mitgliederversammlung auch der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden betroffenen Mitgliedsgruppen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Verbandes einmalige Umlagen beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ausreichend.

(3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Antrag die Zahlung von Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

(4) Jedes Mitglied kann die Leistungen des Verbandes z.B. Teilnahme an Lehrgängen, Bezug der Rundbriefe, Bezug von allgemeinem Informationsmaterial, in Anspruch nehmen. Die Mitgliederschulen sind berechtigt, darüber hinaus die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen für die vom Verband vergebenen Befähigungsnachweise zu beziehen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwillige Austritte und durch Ausschluss aus dem Verband.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Austrittserklärung sind der Mitgliedsausweis und vom Verband ausgestellte Lizenzen beizufügen.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Verbandsleitung.
- Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder anderer gegenüber dem Verband bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtungen zu erfolgen.
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes und unsportlichen Verhaltens.
- Wegen unehrenhafter Handlungen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

(4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft sind die dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zu erfüllen, auch wenn der Ausschluss im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt.

## § 6

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem oder der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister/Schatzmeisterin
- Schriftführer/Schriftführerin
- Obmann/Obfrau für Ausbildung und Prüfung
- Obmann/Obfrau für Mitgliederschulen

Die Wahrnehmung von zwei Ämtern durch eine Person ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Verbandsleitung bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(3) Die Verbandsleitung ist berechtigt, falls ein Mitglied der Verbandsleitung sein Amt niederlegt, oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatz für dieses Mitglied der Verbandsleitung zu bestimmen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsleitung. Ist der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden ist nach aussen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Verbandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden; ausserdem soll der oder die stellvertretende Vorsitzende des Verbandes den Verband nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden vertreten.

(6) Die Verbandsleitung beschließt in Sitzungen, welche der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen hat. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Verbandes erfordern oder es mindestens zwei Mitglieder der Verbandsleitung unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsleitung teilnehmen und entweder der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Verbandsleitung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, im Falle der Nichtteilnahme an der Sitzung die des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse, die Geldausgaben des Verbandes bedingen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin. Der Vorstand ist berechtigt, zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsgenässe Kredite aufzunehmen, die jedoch die Höhe der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen des vergangenen Geschäftsjahres nicht überschreiten sollen.

(8) Der Abschluss eines Mitglieds gemäß § 5 (3) bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsleitung.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Es ist für jedes Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen, die innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden soll.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und eventueller Umlagen.

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.

e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mind. 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich über die Geschäftsstelle an die Verbandschaft zu richten.

f) Sofern die Mitgliederversammlung über Anträge in folgenden Angelegenheiten beschließt, bedarf der Beschluss ausser der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung auch der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliederschulen:

aa) Festsetzung der Gebühren für Formulare, die für die Ausstellung von Befähigungs- und Leistungsnachweisen des Verbandes beim Verband bezogen werden;

bb) Änderungen der "Grundsätze für die Anerkennung von Windsurfing-Schulen bzw. anderer Wassersport-Schulen" durch den VDWS. Kommt die Mehrheit gem. Satz 1 auch in einer 2. Abstimmung nicht zustande, kann die Beschlussfassung mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe einer vorgesehenen Tagesordnung sowie den eingegangenen Anträgen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Verbandes erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Für die Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in (4) festgesetzten Regeln.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(7) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe ein Punkt der den Mitgliedern bei der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung ist.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Protokollführer oder der Protokollführerin und dem oder der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wird.

## § 8

### Sonstiges

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes werden Arbeitsgruppen als Vorstandsausschüsse gebildet. Sie werden vom Vorstand bestellt und stehen unter der Verantwortung eines vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglieds. Weitere Vorstandsmitglieder sollen in den Ausschüssen nicht vertreten sein. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse.

(2) Soweit es die Verbandsinteressen und die Größe des Verbandes erfordern, kann ein Beirat gebildet werden, der die Aufgabe hat, den Verband in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und interne Streitigkeiten zu schlichten. Über die Wahl des Beirats, die Voraussetzung einer Mitgliedschaft und das Verfahren für seine Beschlussfassung ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit eine Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.

(3) Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Lizenzentzug oder Entzug der Schulanerkennung bis zu einem Jahr
- Ausschluss aus dem Verband

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

## § 9

### Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, so hat der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden und zwar in gemeinnützigem Sinne. Beschlüsse wie dies zu geschehen hat, dürfen erst nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 10

### Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Weilheim.



## **Info für VDWS-Wassersportstationen:**

### ***Praktikumsberechtigung***

Ein Praktikum (Bestandteil der VDWS-Instructorausbildung) kann nur an einer "praktikumsberechtigten VDWS-Schule" absolviert werden.

#### **Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:**

1. Der verantwortliche Schulleiter hat nachzuweisen, dass an der Ausbildungsstätte pro Jahr mind. 25 vollständige Einsteigerkurse incl. Grundscheinprüfungen nach den Richtlinien des VDWS für die jeweilige Sportart durchgeführt werden. Der betreuende Lehrer ist an den VDWS zu melden (Mitarbeitermeldung).
2. Die Ausbildung und Betreuung der Praktikanten hat durch einen Lehrer zu erfolgen, der seiner Fortbildungspflicht regelmäßig nachgekommen ist, im Rahmen einer Fortbildung eine Unterweisung in die Betreuung von Praktikanten erhalten hat und über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügt.
3. Der genaue Ablauf des Praktikums wird im Praktikumsheft beschrieben.
4. Die vom VDWS anerkannten Praktikumsschulen werden in der offiziellen VDWS-Praktikumsschulliste aufgeführt.

*Weilheim, Mai 2010*